

In der Senatssitzung am 22. März 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

21.03.2022

L 13

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 22.03.2022

„Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI für pflegebedürftige und pflegende Menschen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Leistungen müssen ehrenamtliche oder gewerbliche Anbieter nach § 45a SGB XI anbieten, um als Leistungsgeber anerkannt zu werden?
2. Wie wird § 45a SGB XI in Bremen konkret umgesetzt, gibt es regionale Besonderheiten und Anforderungen (i.S.d. §45a III SGB XI) für gewerbliche Anbieter, die vom Bundesgesetz abweichen?
3. Welche Gründe werden dafür genannt, dass Bremen offensichtlich als einziges Bundesland deutlich von den Vorgaben des §45a SGB XI abweicht und „aktivierende Haushaltsdienstleistungen“ verlangt, wenn es um die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag bei gewerblichen Trägern geht?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Gewerbliche und nicht gewerbliche Anbieter wie juristische Personen, freie Träger, Einrichtungen und Organisationen können Angebote für Pflegebedürftige nach § 45a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI erbringen. Es sind Angebote, die Pflegebedürftige bei der Haushaltsführung oder sonstiger Alltagsbewältigung unterstützen sollen.

Nicht gewerbliche juristische Personen können Betreuungsangebote nach § 45a Abs. 1 und 2 SGB XI im häuslichen Bereich erbringen sowie Gruppenangebote und Angebote, die Pflegende entlasten.

Zu Frage 2:

Bremen hat im Unterschied zu großen Flächenländern die regionale Besonderheit, über einen hohen Anteil von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu verfügen. Seit einigen Jahren gibt es jedoch auch in Bremen einen vermehrten Zuwachs von Anfragen gewerblicher Anbieter, die anerkannt werden möchten. In den beiden Jahren 2020 und 2021 wurden deshalb erstmalig fünf gewerbliche Anbieter anerkannt. Die Angebote von gewerblichen Anbietern sind insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Verrichtungen sehr gefragt, da diese nicht mehr im nachgefragten Umfang von den Pflegediensten und gemeinnützigen Trägern angeboten werden können. Gewerbliche Anbieter ergänzen damit fehlende Angebote.

Zu Frage 3:

Von den gesetzlichen Vorgaben des § 45a SGB XI weicht Bremen nicht ab. § 45a SGB XI Absatz 3 regelt unter anderem ausdrücklich, dass Alltagsbegleitung die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärken oder stabilisieren soll. Diese Anforderungen sind in der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in § 3 aufgenommen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Angebote zur Unterstützung im Alltag werden in einem hohen Maß von Frauen erbracht. Im Bereich des Ehrenamtes kann diese Tätigkeit ein Einstieg für eine berufliche Qualifizierung in der Pflege oder Sozialen Arbeit bedeuten. Die gezahlte Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistungen ist für Menschen mit geringen Einkommen eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation.

Gewerbliche Anbieter müssen sich verpflichten, ihr Personal entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beschäftigen.

Es gibt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 21.03.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.